

3204 E Abg LG (2019) – 1. 3

Geschäftsverteilung des Landgerichts Arnsberg 2019

I.

Für das Geschäftsjahr 2019 werden auf Anordnung des Präsidenten des Landgerichts bei dem Landgericht Arnsberg 5 Zivilkammern, 6 Strafkammern, von denen zwei zugleich Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) sind, 3 Strafvollstreckungskammern und eine Kammer für Baulandsachen gebildet. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 72 a GVG zum 01.01.2018 bleiben die bereits zum 01.01.2018 eingerichteten Spezialkammern gemäß § 72a GVG bestehen. Ferner sind gem. der AV des JM vom 30.11.2009 (3233 – I. 3) zwei Kammern für Handelssachen eingerichtet. Dazu treten die Führungsaufsichtsstelle und die Gnadenstelle.

II.

Die Geschäfte der Zivilkammern werden wie folgt verteilt:

1)

1. Zivilkammer

a)

Alle erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten, Antragsgegners und in den einseitigen Fällen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben B, C, G und H beginnt, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 2. und 4. Zivilkammer oder 5. Zivilkammer fallenden Rechtsstreitigkeiten (Ziffer II. 2 b), c) und, II. 4 b), II. 5.a),

b)

sämtliche Streitigkeiten (inklusive der Prozesskostenhilfebeschwerden) betreffend Honorarforderungen und die berufliche Haftung der Rechtsanwälte (mit Ausnahme ihrer Tätigkeit als Insolvenzverwalter), Rechtsbeistände, Prozessagenten und Notare

c)

sämtliche erstinstanzlichen Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG

d)

alle Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter

e)

alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einer Kammer ausdrücklich zugewiesenen Zivilsachen.

2)

2. Zivilkammer

a)

Alle erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben A, M, S, V und W beginnt, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 1., 4. und 5. Zivilkammer fallenden Rechtsstreitigkeiten (Ziffer II.1.b), c), II. 4 b) und II. 5.a)

b)

alle erstinstanzlichen Streitigkeiten aus Bank und Finanzgeschäften, § 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG.

c)

Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, in denen der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben A, B, C, M, S-Z beginnt, § 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG.

3)

3. Zivilkammer

Alle Berufungen und Prozesskostenhilfebeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der in die Zuständigkeiten der 1. und 5. Zivilkammer fallenden Rechtsstreitigkeiten.

Die 3. Kammer bleibt zudem zuständig für die mit Beschluss des Präsidiums vom 10.07.2018 übernommenen Verfahren der 4. Zivilkammer.

4)

4. Zivilkammer

a)

Alle erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben D bis F, I bis L, N, P und R, T beginnt, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 1., 2., 3. und 5. Zivilkammer fallenden Rechtsstreitigkeiten (Ziffer II.1.b), c II. 2 b), c) und II.5.a)

b)

Alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau –und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, in denen der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben D bis L, N- R, § 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG.

c)

alle Entscheidungen gemäß § 127 GNotKG, § 15 Abs. 2 BNotO, § 54 Abs. 2 Beurkundungsgesetz

5)

5. Zivilkammer

a)

sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen – auch aus solchen gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus tierärztlicher Behandlung, § 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG

b)

sämtliche weiteren Beschwerdesachen

c)

alle erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben O, Q, U, X-Z beginnt, jeweils mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 1., 2. und 4. Zivilkammer fallenden Rechtsstreitigkeiten (Ziffer II.1.b), c II. 2 b), c) und II.4.b)).

6)

1. Kammer für Handelssachen

Alle gemäß §§ 93 ff. GVG der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Beklagten usw. mit den Buchstaben A bis Y beginnt, auch für die am 31.12.2011 bei der 2. Kammer für Handelssachen anhängigen Sachen mit diesen Anfangsbuchstaben.

7)

2. Kammer für Handelssachen

Alle gemäß §§ 93 ff. GVG der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Beklagten usw. mit dem Buchstaben Z beginnt, sowie alle Beschwerdeverfahren in Handelssachen und Berufungen in Handelssachen.

8)

Die näheren Einzelheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Zivilkammern ergeben sich aus der Anlage zu diesem Beschluss.

III.

Kammer für Baulandsachen

Zuständig für alle dem Landgericht - Kammer für Baulandsachen - durch das Baugesetzbuch zugewiesenen Sachen.

IV.

Die Geschäfte der Strafkammern werden wie folgt verteilt:

1)

1. Strafkammer

a)

Alle Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,

b)

alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einer Kammer ausdrücklich zugewiesenen Sachen der Kleinen Strafkammer.

2)

2. Strafkammer

a)

Alle Verbrechen nach § 74 Abs. 2 GVG einschließlich Beschlussssachen - Schwurgerichtskammer -,

b)

alle erstinstanzlichen Strafsachen der Großen Strafkammer, mit Ausnahme der gemäß Ziff. IV. 6 g) der 6. Strafkammer zugewiesenen Verfahren

c)

alle Beschwerdesachen einschließlich Bußgeldsachen, bei denen der Name des Angeklagten mit den Anfangsbuchstaben A bis L beginnt, und solche, bei denen der Vorwurf eines Verbrechens nach § 74 Abs. 2 GVG in Betracht kommt,

d)

alle Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG,

e)

alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer, der 5. Strafkammer und der 6. Strafkammer sowie der 6. Strafkammer als Jugendkammer,

g)

alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einer Kammer ausdrücklich zugewiesenen Sachen der Großen Strafkammer.

3)

3. Strafkammer

Alle Berufungen gegen Urteile des Strafrichters.

4)

4. Strafkammer

Alle Sachen (einschließlich der Jugendsachen, Schwurgerichtssachen und Wirtschaftsstrafsachen), die nach Zurückverweisung von der 1., 2., 3. und 6. Strafkammer entschieden, erneut aufgehoben und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

5)

5. Strafkammer

Alle Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters

6)

6. Strafkammer

a)

Alle in § 74 c) GVG aufgeführten Sachen - Wirtschaftsstrafkammer – inkl. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts sowie Beschwerden,

b)

alle Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts,

c)

alle der Jugendkammer zugewiesenen erstinstanzlichen Strafsachen,

d)

alle Beschwerdesachen einschließlich Bußgeldsachen, bei denen der Name des Angeklagten mit den Anfangsbuchstaben M bis Z beginnt sowie solche in Jugendsachen,

e)

alle erstmalig zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer,

f)

alle zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer.

7)

1. Strafvollstreckungskammer

a)

alle Entscheidungen gemäß § 78 a GVG, die nicht einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesen sind,

b)

alle Entscheidungen gem. § 119a StVollzG.

8)

2. Strafvollstreckungskammer

alle Entscheidungen gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafvollstreckungskammer berührt ist.

9)

3. Strafvollstreckungskammer

a)

alle Entscheidungen gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GVG, soweit sie sich auf freiheitsentziehende Maßregeln gem. §§ 63 oder 64 StGB beziehen

b)

alle Entscheidungen gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG, soweit gegen den Antragsteller eine freiheitsentziehende Maßregel gemäß §§ 63, 64 StGB in den LWL-Kliniken Warstein und Marsberg sowie in dem LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg vollstreckt wird.

c)

Entscheidungen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht, sofern entweder die jeweiligen Verfahren nach dem 01.01.2019 von einem anderen Gericht zum Landgericht Arnsberg abgegeben werden und Grund für den Eintritt der Bewährungs- oder Führungsaufsicht eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel gem. §§ 63 oder 64 StGB ist oder sich der Betroffene in einer Einrichtung im Bezirk des Landgerichts Arnsberg im Maßregelvollzug gem. § 63 oder § 64 StGB befindet oder vor seiner Entlassung zuletzt befunden hat.

10)

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren und für gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO an das Landgericht zurückverwiesene Sachen eines anderen Gerichts bestimmt sich nach der allgemeinen Geschäftsverteilung. Dabei sind allein die Namen der Beschuldigten oder Angeklagten maßgebend, zu deren Gunsten oder zu deren Lasten eine Strafkammer mit dem Verfahren befasst wird.

11)

Die Strafkammern werden als Jugendschutzkammern im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit tätig.

12)

In den Fällen, in denen neben einer oder mehreren Führungsaufsichten eine oder mehrere weitere Bewährungsaufsichten beim Landgericht Arnsberg geführt werden, ist für sämtliche laufenden Bewährungsaufsichten die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der infolge der Zuständigkeitsregelungen gem. Nr. IV.9) die zuletzt angeordnete Führungsaufsicht geführt wird. Dies gilt auch bereits für die Entscheidung über eine Übernahme der Bewährungsaufsicht von einem anderen Gericht.

Im Übrigen gelten Ziffern 2, 6, 7, 8, 14 und 15 der Anlage zur Geschäftsverteilung für die Zuständigkeit der Strafkammern entsprechend.

V.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

VI.

Besetzung der Zivilkammern:

1)

1. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rienhöfer (0,4)

Richterin am Landgericht Kämper (0,5), stellvertretende Vorsitzende

Richterin Groos (1,0 - intern nur 0,75)

Vertreter:

Beisitzer der 3. Zivilkammer, in zweiter Linie Beisitzer der 4. Zivilkammer

2)

2. Zivilkammer

Vizepräsident des Landgerichts Maus (0,5)

Richter am Landgericht Dr. Kamp (0,5) stellvertretender Vorsitzender

Richter Stratmann (1,0)

Richterin Weißbach (1,0 – intern nur mit 0,75 zu belasten)

Richter Grundmann (1,0 – intern nur mit 0,75 zu belasten)

Vertreter:

Beisitzer der 4. Zivilkammer, in zweiter Linie Beisitzer der 5. Zivilkammer

3)

3. Zivilkammer

Präsident des Landgerichts Clemen (0,1)

Richter am Landgericht Pauland (0,7), stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Niehaus (0,41)

Vertreter:

Beisitzer der 1. Zivilkammer, in zweiter Linie Beisitzer der 2. Zivilkammer

4)

4. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Pagel (0,7)

Richter am Landgericht Drinhaus (0,9), stellvertretender Vorsitzender

Richterin Gössling (0,6)

Richter Biermann (1,0 – intern nur mit 0,75 zu belasten)

Vertreter:

Beisitzer der 5. Zivilkammer, in zweiter Linie Beisitzer der 1. Zivilkammer

5)

5. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,1)

Richterin am Landgericht Jäger, stellvertretende Vorsitzende (0,3)

Richterin am Landgericht Marx (0,7),

Richterin am Landgericht Granseuer (0,5)

Vertreter:

Beisitzer der 2. Zivilkammer, in zweiter Linie Beisitzer der 3. Zivilkammer

6)

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,6)

Vertreter:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rienhöfer, in zweiter Linie Richter am Landgericht Drinhaus, in dritter Linie Vizepräsident des Landgerichts Maus

Ehrenamtliche Besitzer:

Monika Feil, Dorothee Martin, Franz Jost, Bernd Wallraff, Klemens Jungeblodt, Astrid Hosie und Dr. Thorsten Miederhoff

7)

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,1)

Vertreter:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Rienhöfer, in zweiter Linie Richter am Landgericht Drinhaus, in dritter Linie Vizepräsident des Landgerichts Maus

Ehrenamtliche Beisitzer:

Hans-Ulrich Lotze, Ulrich Klein, Matthias Büter

Gem. § 21e Abs. 4 GVG wird angeordnet, dass Präsident des Landgerichts Clemen für das Verfahren I-9 O 2/17 zuständig bleibt.

8)

Kammer für Baulandsachen

Vorsitzender Richter am Landgericht Siedhoff (0,1)

Richter am Landgericht Drinhaus (0,1), stellvertretender Vorsitzender

Richter am Verwaltungsgericht Brüggemann

Richterin am Verwaltungsgericht Osthoff-Menzel

Vertreter der Beisitzer des Landgerichts:

Beisitzer der 3. Zivilkammer

9)

Sind sämtliche zur Vertretung berufenen Berufsrichter verhindert, so sind sämtliche in den in Ziffer VI. aufgeführten Kammern tätigen Berufsrichter zur Vertretung berufen und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer und endend mit der 8. Zivilkammer (Baulandkammer). Innerhalb der Zivilkammern richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer VIII des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2019.

VII.

Besetzung der Strafkammern:

1)

1. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Pieper (0,2)

Richterin am Landgericht Noack, 2. Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

Vertreter:

In erster Linie Richterin am Landgericht Schmeckthal, in zweiter Linie Richter am Landgericht Dr. Immer

2)

2. Strafkammer

Bis 28.02.2019 (einschließlich):

Vorsitzender Richter am Landgericht Teipel (0,7)

Richter am Landgericht Schmitt (1,0), stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Schmeckthal (1,0)

Ab dem 01.03.2019:

Vorsitzender Richter am Landgericht Teipel (0,7)

Richter am Landgericht Schmitt (1,0), stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Landgericht Noack (1,0)

Vertreter:

In erster Linie die Mitglieder der 6. Strafkammer, in zweiter Linie die Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Ein Mitglied der 6. Strafkammer, das im Kalenderjahr 2019 bereits in einer Hauptverhandlung vertreten hat, ist erst dann wieder zur Vertretung in einer Hauptverhandlung heranzuziehen, nachdem alle anderen Mitglieder der 6. Strafkammer in einer Hauptverhandlung der 2. Strafkammer einmal vertreten haben oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden können.

Die Heranziehung als Ergänzungsrichter steht einem Vertretungsfall gleich.

Ein Beisitzer der Zivilkammern, der im Kalenderjahr 2019 bereits in einer Hauptverhandlung der 2. oder 6. Strafkammer vertreten hat, ist erst dann wieder zur Vertretung in einer Hauptverhandlung der 2. oder 6. Strafkammer heranzuziehen, nachdem alle anderen Beisitzer der Zivilkammern einmal in einer Hauptverhandlung der 2. oder 6. Strafkammer vertreten haben oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden können.

3)

3. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Pieper (0,8)

Vertreter:

In erster Linie Vorsitzender Richter am Landgericht Teipel, in zweiter Linie Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger

4)

4. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Markmann

Richterin am Landgericht Goldbach, stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Schüler

Richterin am Landgericht Noack

Richterin am Landgericht Schmeckthal

Vertreter:

Richter am Landgericht Dr. Immer

5)

5. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Pagel (0,15)

Vertreter:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Pieper, in zweiter Linie Vorsitzender Richter am Landgericht Teipel

6)

6. Strafkammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger (0,7)

Richter am Landgericht Langesberg (0,8), stellvertretender Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Immer (0,5)

Vertreter:

In erster Linie die Beisitzer der 2. Strafkammer, in zweiter Linie die Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Ein Mitglied der 2. Strafkammer, das im Kalenderjahr 2019 bereits in einer Hauptverhandlung vertreten hat, ist erst dann wieder zur Vertretung in einer

Hauptverhandlung heranzuziehen, nachdem alle anderen Mitglieder der 2. Strafkammer einmal in einer Hauptverhandlung vertreten haben oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden können.

Die Heranziehung als Ergänzungsrichter steht einem Vertretungsfall gleich.

Ein Beisitzer der Zivilkammern, der im Kalenderjahr 2019 bereits in einer Hauptverhandlung der 2. oder 6. Strafkammer vertreten hat, ist erst dann wieder zur Vertretung in einer Hauptverhandlung der 2. oder 6. Strafkammer heranzuziehen, nachdem alle anderen Beisitzer der Zivilkammern einmal in einer Hauptverhandlung der 2. oder 6. Strafkammer vertreten haben oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden können.

7)

1. Strafvollstreckungskammer

Bis zum 28.02.2019 (einschließlich):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Markmann (0,5)

Richterin am Landgericht Goldbach (1,0), stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Landgericht Schüler (0,5)

Richterin am Landgericht Noack (1,0)

Ab dem 01.03.2019 wird Richterin am Landgericht Schmeckthal mit ganzer Arbeitskraft der 1. Strafvollstreckungskammer zugewiesen und scheidet insoweit aus der 2. Strafkammer aus. Richterin am Landgericht Noack scheidet aus der 1. Strafvollstreckungskammer aus und wird der 2. Strafkammer mit ganzer Arbeitskraft (1,0) zugewiesen.

Vertreter:

In erster Linie die Beisitzer der 3. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie die Beisitzer der 2. Strafkammer

8)

2. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger (0,1)

Richterin am Landgericht Niehaus (0,25), stellvertretende Vorsitzende
Richterin Gössling (0,4)
Richter Roßwinkel (0,5)
Richter am Landgericht Pauland (0,3)
Direktor des Amtsgerichts Fischer (0,2)
Richter am Amtsgericht Parensen (0,2)
Richterin am Amtsgericht Schmidt-Wegener (0,1)
Richter am Amtsgericht Härtel (0,1)
Richter Neumann (0,1)

Vertreter:

Die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer

9)

3. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender Richter am Landgericht Jäger (0,2)
Richter am Landgericht Dr. Immer (0,3) stellvertretender Vorsitzender
Richterin am Landgericht Marx (0,3)

Vertreter:

In erster Linie die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie die Beisitzer der 2. Strafkammer

10)

Soweit die 2., 4. und 6. Strafkammer als kleine Strafkammer zuständig sind, sind die Vorsitzenden dieser Kammern als Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als stellvertretende Vorsitzende und in den Fällen des § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG als zweite Richter zur Entscheidung berufen. Hilfsweise sind die weiteren Beisitzer als stellvertretende Vorsitzende und zweite Richter berufen.

11)

Ergänzungsrichter für Verfahren der 2. und 6. Strafkammer sind in erster Linie die

weiteren Mitglieder der Kammer, in zweiter Linie die Mitglieder der jeweils erstrangigen Vertreterkammer, in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend jeweils mit dem dienstjüngsten Beisitzer, endend mit dem Vorsitzenden der Vertreterkammer.

Ein bereits als Ergänzungsrichter herangezogenes Mitglied der jeweiligen erstrangigen Vertreterkammer ist erst dann wieder als Ergänzungsrichter heranzuziehen, nachdem alle anderen Mitglieder der jeweiligen erstrangigen Vertreterkammer als Ergänzungsrichter herangezogen worden sind oder wegen Verhinderung nicht herangezogen werden konnten. Die Vertretung in einem Fall gem. VII 2) und 6) steht einer Heranziehung als Ergänzungsrichter gleich.

12)

Sind sämtliche zur Vertretung berufenen Berufsrichter verhindert, sind sämtliche in Ziffer VII aufgeführten Kammern tätigen Berufsrichter zur Vertretung berufen und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer und endend mit der 9. Strafkammer (3.Strafvollstreckungskammer). Innerhalb der Strafkammern richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer VIII des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2019.

VIII.

1)

Bei der Notwendigkeit einer Vertretung sind die Vertreter - für jeden Vertretungsfall neu - nacheinander derart heranzuziehen, dass der Dienstjüngere dem Dienstälteren vorgeht; bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere dem Lebensälteren vor. Innerhalb einer Vertreterkammer sind dabei die Beisitzer nach den o. g. Kriterien vor den Vorsitzenden zur Vertretung berufen.

Abweichend von dem Vorstehenden ist bei einer Entscheidung über die Ablehnung nach §§ 24 ff. StPO der Vorsitzende der jeweiligen erstrangigen Vertreterkammer vorrangig heranzuziehen, falls nicht der Vorsitzende der erkennenden Strafkammer an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beteiligt ist. Im Übrigen sind die Beisitzer nach den o. g. Kriterien neben den Vorsitzenden zur Vertretung berufen.

2)

Sind sämtliche einer Kammer als ordentliche Mitglieder angehörenden Richter auf Lebenszeit verhindert, so führt der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der Lebensälteste zum Vertreter berufene Richter auf Lebenszeit den Vorsitz.

3)

Soweit Richter mehreren Kammern zugeteilt sind, sind die Aufgaben in der Kammer mit der jeweils niedrigeren Ordnungsnummer dieser Geschäftsverteilung vorrangig. Die Aufgaben in den Strafkammern gehen allen übrigen Geschäften vor.

4)

Sind sämtliche zur Vertretung berufenen Berufsrichter zu Ziffer VI verhindert, richtet sich die Vertretung nach Ziffer VII.12. Sind sämtliche zur Vertretung berufenen Berufsrichter zu Ziffer VII verhindert, richtet sich die Vertretung nach Ziffer VI.9.

IX.

Der richterliche Eildienst wird im Geschäftsjahr 2019 in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:

3. Zivilkammer

5. Zivilkammer

4. Zivilkammer

1. Strafvollstreckungskammer

6. Strafkammer

1. Zivilkammer

2. Zivilkammer

2. Strafkammer

X.

Die Vereidigung der Richter einschließlich der der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Richter auf Probe sowie der Rechtsanwälte wird auf Anordnung des Präsidenten des Landgerichts im Geschäftsjahr 2019 vorrangig von der 3. Zivilkammer, sodann von der 2. Zivilkammer und bei Verhinderung dieser beiden Kammern von sämtlichen Kammern mit drei Berufsrichtern vorgenommen (§§ 38 DRiG, RV des Landesjustizministers vom 18.07.1966 (2002 - 1 B 2) in der Fassung vom 23.07.1976); § 26 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01.08.1959, BGBl. I S. 565 ff., AV d. JM vom 30.06.1999 (3170 - I B. 81), JMBl. NRW S. 169).

XI.

Soweit sich aus dieser Geschäftsverteilung in Verbindung mit der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen ergibt, dass eine Anzahl von Richtern teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt ist, wird dies gebilligt.

Arnsberg, 27. Dezember 2018

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Maus

Siedhoff

Dr. Rienhöfer
- Urlaub -

Marx

Jäger

Markmann

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss vom 27.12.2018)

In Ausfüllung der durch § 278 Abs. 5 ZPO gewährten Ermächtigung sollen Güterichter/innen bestellt werden.

1. Zu Güterichtern gem. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Präsident des Landgerichts Clemen
Vizepräsident des Landgerichts Maus
Direktorin des Amtsgerichts Goß (F)
Direktorin des Amtsgerichts Freifrau von Lüninck (F)
Richterin am Landgericht Kämper
Richterin am Landgericht Schmeckthal
Richter am Landgericht Langesberg
Richter am Amtsgericht Dr. Özen (F)

2. Zuständigkeit der Güterichter

Die Güterichter sind zuständig für alle Verfahren, die von dem Landgericht Arnsberg sowie den Amtsgerichten Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallerberg, Soest, Warstein und Werl gem. § 278 Abs. 5 ZPO abgegeben werden.

Der Güterichter kann ein Verfahren ablehnen, wenn er das Verfahren für die Güteverhandlung ungeeignet hält.

3. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung

3.1 Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge gemäß Ziffer 1 mit folgender Maßgabe:

3.1.1 Die Reihenfolge beginnt mit Richterin am Landgericht Kämper.

3.1.2 Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Arnsberg oder der Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Schmallerberg, Soest, Warstein und Werl als Richter mit dem Streitfall befasst ist, den mit dem Streitfall befassten Richter in dieser Sache unmittelbar vertritt oder einem Spruchkörper angehört, der mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

3.1.3 Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (zum Beispiel bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, vordringlicher Geschäftsanfall in den übrigen übertragenen Dezernaten, sonstige dienstliche Gründe) an der zeitnahen Durchführung der Güteverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichtergeschäftsstelle.

3.1.4 Entsprechendes gilt für Güterichter in Familiensachen, die unter Ziffer 1.) nicht mit einem (F) gekennzeichnet sind.

3.1.5 „Nächste eingehende Sache“ im Sinne von Ziffern 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters geführt hat, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach dem Alphabet anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

3.2 Die Güterichtergeschäftsstelle wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen. Die Reihenfolge der Zuweisung der Sachen zu den Güterichtern richtet sich nach der Reihenfolge dieser Liste. Die Eintragung erfolgt in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. Beteiligten.

3.3 Ist ein Güterichter nach dem unter Teil Ziffern 3.1 und 3.2 geregelten Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch den im Alphabet nachfolgenden Güterichter, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt.

Arnsberg, 27.12.2018

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Maus

Siedhoff

Dr. Rienhöfer
- Urlaub -

Marx

Jäger

Markmann

Präsidiumsbeschluss

(Anlage 2 zum Beschluss des Präsidiums vom 27. Dezember 2018)

1. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R, bei Klagen gegen Volksbanken der Buchstabe V. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
4. Bei Klagen gegen eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts ist der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene Name des Gebietes/Ortes entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsarmenverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.
5. Bei Klagen gegen die Bundesrepublik, ein Bundesland, einen sonstigen - etwa ausländischen - Staat oder einen sonstigen Fiskus (einschließlich etwaiger Sondervermögen) ist der Buchstabe F (= Fiskus) maßgebend.
6. Bei Klagen gegen eine sonstige juristische Person oder einen nicht rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (z. B. nichtrechtsfähiger Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt ist der in entsprechender Anwendung von Nummer 3. bestimmte Name maßgebend; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost.

7. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe - bei gleichem Anfangsbuchstaben der 2. Buchstabe usw. - im Alphabet an erster Stelle steht. Bei einem Rechtsmittel oder einer Verweisung an das Landgericht ist die Bezeichnung des in alphabetischer Reihenfolge ersten noch im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegners entscheidend.
8. Die ursprüngliche Zuständigkeit der Kammern bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
9. Eine kammerübergreifende Verbindung mehrerer anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung kann unter den Voraussetzungen des § 147 ZPO angeordnet werden, wenn die Parteien zustimmen. Die Verbindung erfolgt in diesen Fällen durch die Kammer in der die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.
10. Für gemäß §§ 538, 539 ZPO an das Landgericht zurückverwiesene Sachen ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
11. Die zuletzt mit der Hauptsache befasst gewesene Zivilkammer ist auch für Kostenentscheidungen, die Festsetzung des Streit- und Geschäftswertes und das Kostenfestsetzungsverfahren sowie für Streitwert-, Geschäftswert- und Kostenbeschwerden zuständig. Für Klagen gemäß §§ 323, 579, 580, 767, 768, 796, 797 ZPO, § 19 Abs. 4 BRAGO ist diejenige Kammer zuständig, bei welcher der einer solchen Klage vorausgegangene Rechtsstreit anhängig war. Wird aus einem anderen Rechtsgrunde gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen und ist es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Landgerichts gekommen, ist ebenfalls die Kammer zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war.
12. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie Beweissicherungsverfahren werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.

13. Für mehrere Klagen oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die den gleichen Sachverhalt betreffen, ist diejenige Kammer zuständig, bei der die erste Klage oder der erste Antrag eingeht. Dies gilt nicht für mehrere Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Wettbewerbssachen, die bei den Kammern für Handelssachen eingehen. Bei gleichzeitigem Eingang ist diejenige Kammer zuständig, die für den Beklagten oder Antragsgegner mit dem nach dem Alphabet ersten Buchstaben zuständig ist.
14. Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie in den Akten bereits eine sachliche Verfügung getroffen hat; das gilt auch, wenn eine Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat. Satz 1 gilt nicht für Verfügungen, die ein Mitglied der Berufungszivilkammern vor Eingang des erstinstanzlichen Urteils oder der Akten trifft.
15. Soweit sich durch die Geschäftsverteilung die Zuständigkeit ändert, gilt die Änderung mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung nur für neu eingehende Sachen.
16. Soweit in einer Strafsache die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, bleibt die Kammer in der bisherigen Besetzung weiter zuständig.
17. Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin gem. § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündenden Entscheidungen in ihrer bisherigen Besetzung zuständig. Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammer während des Kalenderjahres, soweit das wechselnde Kammermitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Arnberg zugewiesen ist.

Arnberg, 27.12.2018

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Maus

Siedhoff

Dr. Rienhöfer

Marx

Jäger

Markmann

- Urlaub -